

Der Landschaftsrahmenplan - Bedeutung

Der Landschaftsrahmenplan stellt alle für Natur- und Umweltschutz relevanten Flächen auf Karten dar und kommentiert diese in Begleittexten. Mit dieser Darstellung wird zwar kein Schutz im juristischen Sinn begründet, gleichwohl sind die Behörden verpflichtet, den Landschaftsrahmenplan als Planungsgrundlage zu benutzen. Das heißt: Die im Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Flächen sind zwar nicht vor Überplanung mit Baugebieten, Verkehrsflächen o.Ä. direkt geschützt, aber man kann davon ausgehen, dass die Behörden dennoch bei eventuellen Planungen bemüht sein werden, die betreffenden Flächen möglichst nicht in ihre Planungen einzubeziehen, um vermeidbare Konflikte zu vermeiden, da Abweichungen zu begründen und vom Land zu genehmigen sind. Aus diesem Grund ist der Landschaftsrahmenplan eine für unsere Naturschutzarbeit wichtige Grundlage, die wir ernst nehmen sollten.

Der Landschaftsrahmenplan – Unterlagen und Fristen

Der Entwurf inklusive Karten findet sich im Internet:

<https://bolapla-sh.de/verfahren/fd4c3974-ba7a-11e8-bf30-0050568a04d7/public/detail#procedureDetailsDocumentlist>

Der Landesverband verfügt über eine (!) Papierversion. Diese ist in drei Teile gegliedert die den drei Planungsräumen des Landes entspricht.

Frist ist der **28. Februar 2019**.

Der schiere Umfang der Unterlagen erscheint zunächst erdrückend. Gleichwohl läßt sich die Arbeit bewältigen, wenn man sich auf das Wesentliche konzentriert und eine vernünftige Arbeitsteilung vornimmt. Dies zu erreichen, ist Ziel der vorliegenden Handreichung.

Arbeitsteilung:

Da wohl niemand in Anspruch nehmen wird, die Landschaft des gesamten Landes bis ins Detail zu kennen, kann eine sinnvolle Stellungnahme nur in Teamarbeit erfolgen. Deshalb werden aus jeder Kreisgruppe ein oder mehrere Personen gesucht, die die in den Karten ausgewiesenen Flächen für ihren jeweiligen Kreis prüfen. Dabei muß nicht jede einzelne Eintragung überprüft werden. Bestehende NSGs, Nationalpark u.Ä. sind fixiert und brauchen nur insoweit betrachtet werden, dass eine Flächenerweiterung zu fordern wäre. Für eine Stellungnahme wichtig sind die weicher definierten und bislang keinem formalen Schutz unterliegenden Flächen. Diese sind in der nachfolgenden Liste rot markiert. Weiterhin werden auf Karte 3 Oberflächennahe Rohstoffe (in der Liste braun markiert) ausgewiesen. Hier ist zu prüfen, ob diese Flächen berechtigt sind, da im Zweifel das Bergrecht alle anderen gesetzlichen Regelungen bricht.

Bei diesen Kriterien steht durchaus zu befürchten, daß manche Flächen, die die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, gleichwohl nicht aufgeführt sein könnten, weil sie bereits bestehende Planungen einschränken würden. Hier ist also zu prüfen, ob alle in Frage kommenden Gebiete auch wirklich erfasst sind. Sollten Euch also Flächen bekannt sein, die aus irgendeinem Grund natur- oder umweltschutzrelevant sind und NICHT in dem Plan aufgeführt sind, wären diese Flächen geltend zu machen.

Da sich auch die kommunalen Umweltbehörden mit dem Entwurf des LRP befassen, kann es sinnvoll sein, gute Kontakte zur UNB des Kreises und/oder zu örtlichen Umweltbehörden zu nutzen, um deren konkrete Haltung und Ergänzungsvorschläge zu den Planungsinhalten zu erfahren.

Die Lage der vorgeschlagenen Fläche sollte beschrieben oder (besser) kartografisch dargestellt und mit einem kurzen Begründungstext versehen werden. Für die einzelnen Kreise sollte sich das Arbeitsaufkommen in Grenzen halten. Entsprechend der Gliederung des Entwurfs ist es wünschenswert, wenn sich für jede Teilregion (I = Norden, II = Mitte, III = Einzugsbereich der Metropolregion HH) eine Person finden ließe, der als verantwortlicher Bearbeiter die eingehenden Meldungen für die jeweilige Region sammelt und sichtet. Für die sehr heterogene Region III wären eher zwei Verantwortliche erforderlich, einer für die Gebiete im Südwesten des Landes und einer für die Gebiete südöstlich des Landes (für den Südosten hat sich bereits Heinz Klöser, heinz.kloeser@bund.net, bereit erklärt).

Alle Meldungen sollten per Email eingereicht werden und – um in der täglichen Email-Flut nicht unterzugehen – deutlich mit einem einheitlichen Betreff versehen werden:

„LANDSCHAFTSRAHMENPLAN – von Kreisgruppe ...“.

Die gemeinsame Endfassung wird dann in der Landesgeschäftsstelle erstellt.

Allgemeine Aspekte werden im Landesarbeitskreis Naturschutz behandelt. Kommentare dazu sind jedoch ebenfalls erwünscht und willkommen.

Schließlich sollte noch beachtet werden, dass die oben angegebene Webseite auch die Möglichkeit für individuelle Online-Stellungnahmen ermöglicht. Diese Möglichkeit kann gerne genutzt werden, sollte dann aber nicht im Namen des BUND erfolgen, um etwaige Widersprüche zu vermeiden.

Liste der kartographischen Inhalte:

Karte 1:

- Nationalpark
- Naturschutzgebiete
- Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen
- Vorläufig sichergestellte Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotop
- Schutzgebiete nach Natura 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)
- UNESCO-Biosphärenreservate
- Gebiete zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (Seeadler, Wiesenvögel, Gänse und Schwäne, küstennahe Rastgebiete)
- Trinkwasserschutzgebiete
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Gewässerschutz
- Naturwälder
- Sondergebiete des Bundes (z.B. Truppenübungsplätze)

Karte 2:

- Landschaftsschutzgebiete

- Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen
- Vorläufig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete
- Naturparke
- Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion
- Historische Kulturlandschaften (Knicklandschaften sowie Beet- und Grüppengebiet)

Karte 3:

- Waldgebiete für den Klimaschutz (>5ha)
- Klimasensitiver Boden
- Hochwasserrisikogebiete und Überschwemmungsgebiete
- Geotope
- Oberflächennahe Rohstoffe